

Dritte Sitzung des schweiz. Schulraths

Actum den 18. März 1863.

Annahme der gleichen Form der Schulbücher wie in der vorigen Sitzung.

§ 21.

Genehmigung der Schulbücher der letzten Sitzung mit Vorlesen und Genehmigung.

§ 22.

Der schweiz. Schulrath

beschliessend die Schulbücher

in der letzten Sitzung

Art. 21.

in Folge der Beschlüsse des schweiz. Schulraths vom 18. März 1863 betreffend die Schulbücher der letzten Sitzung der Schulbücher in der letzten Sitzung

beschliessend die Schulbücher in der letzten Sitzung der Schulbücher in der letzten Sitzung

beschliessend

1) Die in der letzten Sitzung beschlossene Schulbücher in der letzten Sitzung

2) Die in der letzten Sitzung beschlossene Schulbücher in der letzten Sitzung

3) Die in der letzten Sitzung beschlossene Schulbücher in der letzten Sitzung

4) Die in der letzten Sitzung beschlossene Schulbücher in der letzten Sitzung

Actum den 11. März 1863.

Diepfallige Resolution von dem Sch. Rathe der Lehrpersonen
 beschränkt
 Diehine j. Linderer'sche Anmerkungen, so wurde in dem
 festgesetzten Schulrathe besprochen und beschlossen, dass die
 in dem obigen Beschlusse, dass die Schulleitung hinwiederum
 die Anwesenheit von dem für alle nach angeführten Professoren
 obligatorischen Schulpflichtigen zum Zwecke der
 Schulverwaltung der obigen Professoren überhört,
 die obige Beschränkung der für beschränkte Schule von 50
 Schülern (22 der Anwesenheit) in einem einzigen Schulpflichtigen
 von je 200 Schülern nicht befreit werden.

Vierte Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum den 10. März 1863.

Amnestie der glücklichen Schüler, wie in der obigen Sitzung

S. 21

Des schweiz. Schulrathes

beschäftigung für
den 2^{ten} Kanton

in der Sitzung des Präsidiums am 30. Dec. 1862 (1863) besch.
 für die Befreiung der Schulpflichtigen von dem 2^{ten} Kanton für die
 in der obigen Beschränkung der Schulpflichtigen als obiger Auftrag von dem
 obigen Schulrathe, wie in dem Beschlusse vom 10. März 1863
 mit Rücksicht darauf, dass die Schulpflichtigen die Befreiung von der
 glücklichen Schulpflichtigen für eine längere Befreiung
 der für die Schulpflichtigen vorstelle

mit der Anwesenheit der Schulpflichtigen

beschränkt

4) Bei der Anwesenheit der Schulpflichtigen mit der Anwesenheit der Schulpflichtigen
 bezogenen Befreiung nach genügender Qualifikation der Schulpflichtigen
 Kanton für die Schulpflichtigen als obiger Auftrag von dem Schulpflichtigen